



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

NRW KULTURsekretariat
Dr. Christian Esch
Döppersberg 19
42103 Wuppertal

Datum: 15. November 2021

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

bei Antwort bitte angeben

Substanzielle Informationen zum Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen (Stand der FAQs: 09.11.2021)

Der Sonderfonds unterstützt Kulturveranstaltungen mit zwei Modulen: der Wirtschaftlichkeitshilfe für kleinere Veranstaltungen bis maximal 2.000 möglichen Teilnehmenden und der Ausfallabsicherung für größere Veranstaltungen mit mehr als 2.000 möglichen Teilnehmenden.

Marian Schultz
Zimmer: 5041
Telefon:
0211 475-3927
Telefax:
0211 475-
marian.schultz@
brd.nrw.de

- Wirtschaftlichkeitshilfe
 - Private und Öffentlich-Rechtliche Veranstaltende
 - Gefördert werden Veranstaltungen mit Corona-bedingter Einschränkung der Teilnehmendenzahl von mindestens 20 % und maximal 75 %: Förderung maximal in Höhe der Netto-Ticketeinnahmen bis zum Erreichen der Förderhöchstgrenze („Verdopplung“ der Ticketeinnahmen für bis zu 1.000 verkaufte Tickets).
 - Bei Corona-bedingter Einschränkung der Teilnehmerzahl von mehr als 75 %: Förderung in Höhe der doppelten Netto-Ticketeinnahmen, bis zum Erreichen der Förderhöchstgrenze („Verdreifachung“ der Ticketeinnahmen für bis zu 1.000 verkaufte Tickets).
 - Förderhöchstgrenze: Die maximale Förderung der Wirtschaftlichkeitshilfe ist die Finanzierungslücke zwischen veranstaltungsbezogenen Kosten (zuzüglich einer Durchführungspauschale von 10 % dieser Kosten) und den erzielten Einnahmen.
 - Darüber hinaus gilt folgende Förderhöchstgrenze für die Wirtschaftlichkeitshilfe für Veranstaltungen mit bis zu 2.000 möglichen Teilnehmenden und die integrierte Ausfallabsicherung: 100.000 Euro pro Veranstaltung bzw. 500.000 Euro pro Monat/1.500.000 Euro pro Quartal.
 - Falls die Veranstaltung Pandemie-bedingt abgesagt werden musste, greift für private Veranstalter die integrierte Ausfallabsicherung. Hier können dann 90% der tatsächlich angefallenen Kosten als Förderung geltend gemacht werden.

- Ausfallabsicherung
 - Nur private Veranstaltende

Dienstgebäude:
Am Bonneshof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke



- Gefördert werden Veranstaltungen, die aus Corona-bedingten Gründen (teilweise) abgesagt oder verschoben werden müssen.
- Maximal 90% der durch (Teil-)Absage oder Verschiebung entstandenen veranstaltungsbezogenen Kosten werden durch die Ausfallabsicherung übernommen.
- Die Förderhöchstgrenze beträgt 8.000.000 Euro pro Veranstaltung.

Antragsberechtigte Veranstalter

Grundsätzlich alle wirtschaftlich und organisatorisch Risikotragenden von Kulturveranstaltungen, sowohl kommerziell als auch öffentlich-rechtlich (in diesem Fall jedoch nur Wirtschaftlichkeitshilfe mit bis zu 2.000 möglichen Teilnehmenden, keine Ausfallabsicherung)

Antragsberechtigte Veranstaltungen

- Aufführungen der darstellenden Kunst
- Konzerte/Livemusikveranstaltungen
- Vorführungen in den Bereichen Film und Medien, einschließlich Kinos und Freiluftfilmvorführungen
- Sonderausstellungen zur Vermittlung künstlerischer oder kultureller Inhalte
- Lesungen und sonstige Literaturveranstaltungen
- Festivals aller Kunstsparten und spartenübergreifende Kulturveranstaltungen

Nicht antragsberechtigte Veranstaltungen

- Veranstaltungen, bei denen die kulturellen Bestandteile nicht im Vordergrund stehen
- kulturelle Veranstaltungen im Rahmen von Jahrmärkten, Volksfesten, Mittelalterfesten
- kulturelle Veranstaltungen im Rahmen von Stadt- oder Gemeindefesten
- kulturelle Rahmenprogramme für Hochzeiten, Familienfeiern
- kulturelle Rahmenprogramme von gastronomischen Angeboten, wenn letzteres regelmäßig im Vordergrund steht (z.B. in Biergärten, Diskotheken, Clubs) und mehr als 50% des Umsatzes durch die Gastronomie generiert wird
 - In Einzelfällen kann durch die Bewilligungsstelle trotzdem Zugang zum Sonderfonds gewährt werden, wenn der kulturelle Charakter der Veranstaltung im Vordergrund steht und mehr als 50% des Umsatzes durch die Gastronomie erwirtschaftet wird.



- kulturelle Darbietungen im Rahmen von konfessionellen und wissenschaftlichen und ausbildungsorientierten Veranstaltungen
- Führungen durch Ausstellungen und Gebäude
- Messen
- kulturelle Rahmenprogramme für den Besuch von botanischen und zoologischen Gärten, wenn der Besuch des Gartens im Vordergrund steht

Registrierung einer Veranstaltung VOR der Veranstaltung

- gilt sowohl für die Wirtschaftlichkeitshilfe als auch für die Ausfallabsicherung
- Registrierung auf der IT-Plattform VOR der Veranstaltung (zwingend am Tag vor der geplanten Veranstaltung notwendig)
 - Lediglich die Kostenkalkulation für die geplante Veranstaltung und, falls vorhanden, ein Nachweis über Corona-bedingte Einschränkungen der möglichen Teilnehmendenzahl müssen im Rahmen der Registrierung hochgeladen werden.

Antragstellung NACH der Veranstaltung

- Die eigentliche Antragstellung erfolgt nach der Veranstaltung bzw. der Absage. Spätestens zwei Wochen nach dem (geplanten) Veranstaltungsdatum muss angezeigt werden, ob die Registrierung in einen Antrag überführt wird. Anträge, die nicht in vollständiger Form und mit allen erforderlichen Unterlagen spätestens bis sechs Monate nach dem Termin der Veranstaltung vorliegen, gelten als verfristet.
- Wirtschaftlichkeitshilfe
 - Förderfähigkeit besteht, wenn die Veranstaltung mit mindestens 20% Kapazitätsreduktion stattgefunden hat. Die Kapazitätsreduzierung wird belegt durch:
 - Die Zulassung des Veranstaltungsortes, aus dem die maximale Kapazität unter Normalbedingungen hervorgeht, wie etwa die Betriebsgenehmigung.
 - Das Hygienekonzept, eine behördliche Genehmigung oder die Bestimmungen einer Corona-Eindämmungsverordnung.
 - Veranstaltungen, die nach dem 08.10.2021 stattgefunden haben, können auch über eine freiwillige Kapazitätsreduzierung Zugang zum Sonderfonds erhalten. Allerdings erfolgt die Förderung dann maximal in Höhe der Netto-Ticketeinnahmen bis zum Erreichen der Förderhöchstgrenze („Verdopplung“ der Ticketeinnahmen für bis zu 1.000 verkaufte Tickets).



- Falls die integrierte Ausfallabsicherung greift oder die Förderhöhe 100.000 € übersteigt, muss ein prüfender Dritter einbezogen werden, der alle antragsrelevanten Dokumente prüft und bestätigt.
- Ausfallabsicherung
 - Förderfähigkeit besteht, wenn die Veranstaltung aus Corona-bedingten Gründen (teil-)abgesagt oder verschoben wurden.
 - Unter Teilabsagen werden einzelne Veranstaltungen verstanden, die im Rahmen von Veranstaltungsreihen hätten stattfinden sollen und aus Corona-bedingten Gründen abgesagt werden mussten oder deren Teilnehmendenzahl nachträglich nach Planungsbeginn reduziert wurde.
 - (Teil-)Absagen ohne pandemische Gründe sind nicht förderfähig.
 - Alle antragsrelevanten Dokumente müssen durch einen prüfenden Dritten geprüft und bestätigt werden.
- Bearbeitung und Bescheidung der Anträge erfolgt durch die Bewilligungsstellen, im Falle eines positiven Bescheides erfolgt dann die Auszahlung der Fördermittel durch die Kasse Hamburg.